

Die BRAK und zahlreiche internationale Anwaltsorganisationen erklären in einem gemeinsamen Statement ihre Solidarität mit der amerikanischen Anwaltschaft. Sie fordern ein Ende der jüngsten Maßnahmen der US-Regierung u. a. gegen Anwaltskanzleien (vgl. BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 6/2025 vom 19.3.2025, vgl. zu diesem Thema auch DAV PM Nr. 13/25 vom 18.3.2025). Gemeinsam mit zahlreichen Anwaltsorganisationen aus der ganzen Welt protestiert die BRAK gegen die jüngsten Maßnahmen der US-Regierung gegen Juristinnen und Juristen. Hierzu zählen u. a. die geplanten Sanktionen gegen Personal des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC), die an die Ausübung beruflicher Pflichten anknüpfen. Diese würden einen Verstoß gegen internationales Recht darstellen und den Zugang zur Justiz für Opfer schwerster Verbrechen gefährden. Darüber hinaus seien die Anwaltsorganisationen äußerst besorgt über weitere Eingriffe in die Unabhängigkeit der Anwaltschaft, so die Anweisung, Korruptionsermittlungen gegen den Bürgermeister von New York City einzustellen, Anwaltskanzleien Sicherheitsfreigaben zu entziehen, sofern sie bestimmte Mandanten vertreten, oder auch verbale Attacken gegen die American Bar Association. In ihrem Joint Statement fordern die unterzeichnenden Anwaltsorganisationen die US-Regierung nachdrücklich auf: (1) die Anordnung zur Verhängung von Sanktionen gegen ICC-Mitarbeiter und deren unmittelbare Familienangehörige aufzuheben, (2) jegliche Einschüchterung, Behinderung oder Schikanie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie jegliche unzulässige Beeinträchtigung ihrer Arbeit unverzüglich einzustellen, (3) die Einhaltung der in den UN-Grundprinzipien zur Rolle der Anwaltschaft verankerten Grundprinzipien, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schützen und sicherstellen, dass sie ihre beruflichen Pflichten ohne unzulässige Beeinträchtigung erfüllen können, zu gewährleisten. Die Anwaltsorganisationen betonten, dass die Unabhängigkeit der Anwaltschaft von fundamentaler Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit ist. Die US-Regierung müsse diese Prinzipien wahren und die Arbeit von Juristinnen und Juristen ohne unangemessene Einmischung gewährleisten.



Uta Wichering,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Zur Auslegung der Wendung „im Vertrag wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart“**

Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist dahin auszulegen, dass die Wendung „im Vertrag wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart“ einer Vertragsklausel entgegensteht, die eine vom Schuldner einseitig festgelegte Zahlungsfrist von mehr als 60 Kalendertagen vorgibt, es sei denn, es kann unter Berücksichtigung aller Vertragsunterlagen und Klauseln in diesem Vertrag festgestellt werden, dass die Vertragsparteien ihren übereinstimmenden Willen zum Ausdruck gebracht haben, gerade durch die betreffende Klausel gebunden zu sein.

**EuGH**, Urteil vom 6.2.2025 – C-677/22

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-769-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: (Keine) Haftungsbegrenzung des der durch die Insolvenzverfahrenseröffnung aufgelösten KG angehörig Kommanditisten**

Die Haftung des Kommanditisten der der durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelösten Kommanditgesellschaft angehört, ist nicht entsprechend § 161 Abs. 2, § 160 Abs. 1 Satz 1 HGB in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begrenzt.

**BGH**, Urteil vom 3.12.2024 – II ZR 143/23

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-769-2**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Voraussetzungen eines Terminverlegungsantrags**

a) Die erheblichen Gründe für eine Terminverlegung müssen mit dem Verlegungsantrag vorgebracht werden, damit sie in die Ermessensentscheidung des Gerichts einfließen können.

b) Ein Terminverlegungsantrag ist rechtsmissbräuchlich und unbegründet, wenn er allein der Verschleppung des Verfahrens dient.

**BGH**, Urteil vom 21.1.2025 – II ZR 52/24

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-769-3**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Zur Frage rechtsmissbräuchlicher Ausübung des Verbraucherwiderrufsrechts**

Zur Frage rechtsmissbräuchlicher Ausübung des Verbraucherwiderrufsrechts gemäß § 355 Abs. 1, § 312g Abs. 1 BGB (hier verneint).

**BGH**, Urteil vom 20.2.2025 – VII ZR 133/24

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-769-4**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ Die Entscheidung wird demnächst mit einem Kommentar von Rätze veröffentlicht.

### **BGH: beA – Ersatzeinreichung wegen vorübergehender technischer Unmöglichkeit und Glaubhaftmachung**

a) Hat ein Prozessbevollmächtigter wegen vorübergehender technischer Unmöglichkeit der Einreichung eines elektronischen Dokuments die Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften veranlasst, ist er nicht gehalten, sich bis zur tatsächlichen Vornahme der Ersatzeinreichung weiter um eine elektronische Übermittlung des Dokuments zu bemühen.

b) Zur Glaubhaftmachung einer vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument bedarf es der anwaltlichen Versicherung des Scheiterns einer oder mehrerer solcher Übermittlungen nicht, wenn sich aus einer Meldung auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer, des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs oder aus einer anderen zuverlässigen Quelle ergibt, dass der betreffende Empfangsserver nicht zu erreichen ist, und nicht angegeben ist, bis wann die Störung behoben sein wird.

**BGH**, Beschluss vom 19.12.2024 – IX ZB 41/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-769-5**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Berücksichtigung der in inkongruenter Weise befriedigten Forderung**

Erbringt der Schuldner eine inkongruente Deckung im zweiten oder dritten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist auch die in inkongruenter Weise befriedigte Forderung bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung objektiv zahlungsunfähig war.

**BGH**, Urteil vom 9.1.2025 – IX ZR 41/23

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-769-6**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Einwand der zu Unrecht erfolgten Forderungsfeststellung**

Der Anfechtungsgegner kann im Anfechtungsprozess nicht einwenden, die Insolvenzmasse reiche deshalb im eröffneten Verfahren aus, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen, weil die